

**xx. Gesetz: Wiener Abfallwirtschaftsgesetz; Änderung**

---

**Gesetz, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), LGBl. für Wien Nr. 13/1994, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im 2. Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses entfällt nach der Bezeichnung „§ 10a.“ die Wortfolge „Abfallkonzept für Baustellen“ und nach der Bezeichnung „§ 10b.“ das Wort „Schadstofferkundung“.
2. Im 8. Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses wird die Wortfolge „§ 53. Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „§ 53. Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union“ ersetzt und danach die Zeile „§ 54. Notifizierung“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 5 wird nach dem Wort „Müll“ die Wortfolge „durch die Gemeinde Wien“ angefügt.
4. § 4 Abs. 6 lautet:  
„(6) Öffentliche Altstoffsammlung ist die getrennte Sammlung von nicht gefährlichen verwertbaren Siedlungsabfällen durch die Gemeinde Wien.“
5. § 4 Abs. 7 lautet:  
„(7) Grundbetrag ist der Betrag für einen Kubikmeter Fassungsvermögen eines einmalig entleerten oder abgeholtten Sammelbehälters.“
6. § 4 Abs. 8 bis 10 entfallen.
7. § 10a entfällt samt Überschrift.
8. § 10b entfällt samt Überschrift.
9. In § 10c Abs. 1 wird nach der Wortfolge „an denen“ die Wortfolge „während der gesamten Dauer“ eingefügt.
10. In § 10d Abs. 1 Z 1 und Z 2 wird nach der Wortfolge „an denen“ jeweils die Wortfolge „während der gesamten Dauer“ eingefügt.
11. In § 20 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „unmittelbar in die“ die Wortfolge „für die jeweilige Liegenschaft“ eingefügt.
12. In § 22 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Bescheid“ der Klammerausdruck „(Festsetzungsbescheid)“ eingefügt.
13. In § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Festsetzung gilt so lange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.“
14. In § 22 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Bescheid“ der Klammerausdruck „(Festsetzungsbescheid)“ eingefügt.
15. In § 22 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:  
„Im Fall von Abweichungen der Art oder der Anzahl der Sammelbehälter oder der Anzahl der Abholungen vom Festsetzungsbescheid im Abholssystem in einem Kalenderjahr, ist der Festsetzungsbescheid nach Ablauf des Kalenderjahres der Abweichungen durch einen neuen Festsetzungsbescheid zu ersetzen, dem die tatsächlich abgeholte Art und Anzahl der

Sammelbehälter und die tatsächliche Anzahl der Abholungen zu Grunde zu legen ist. Die Festsetzung gilt so lange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.“

16. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinde Wien hat eine öffentliche Altstoffsammlung der in Wien anfallenden Abfälle durchzuführen. Dafür sind im erforderlichen Umfang entsprechende Sammelbehälter bereitzustellen oder andere geeignete Abgabemöglichkeiten anzubieten, wenn die Zweckmäßigkeit der getrennten Sammlung der jeweiligen Abfälle unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Mengenanfalls gegeben ist und keine technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Sammelbehälter können auch an technische Vorsammelsysteme angeschlossen sein. Die Verpflichtung zur Aufstellung von Sammelbehältern gilt jedenfalls nicht auf Liegenschaften, die gemäß § 18 Abs. 2 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind. Die Gemeinde Wien kann Dritte, insbesondere gewerbliche Unternehmen, mit der gänzlichen oder teilweisen Durchführung der Sammlung bestimmter Altstoffe beauftragen.“

17. Nach § 24 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Die Gemeinde Wien kann für die Sammlung von Abfällen, die auf Liegenschaften anfallen, für die eine Abgabepflicht gemäß §§ 34ff besteht, öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren einrichten. In den Altstoffsammelzentren können auch sonstige mit der kommunalen Abfallwirtschaft zusammenhängende Leistungen angeboten werden. Für die Entgegennahme von Abfällen sowie für die Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen in Altstoffsammelzentren kann die Gemeinde Wien Nutzungsbedingungen, wie insbesondere Beschränkungen der täglichen Abgabemengen, festlegen.

(1b) Erfolgt die öffentliche Altstoffsammlung durch Aufstellung oder Ausgabe von Sammelbehältern außerhalb von öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren, ist die Durchführung von gleichartigen Sammlungen für jene Abfälle nicht zulässig, die in einer Verordnung nach Abs. 1c genannt sind (Duplizierungsverbot). Dies gilt nicht für die Sammlung durch dafür genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme und auf Liegenschaften, die gemäß § 18 Abs. 2 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind.

(1c) Die Landesregierung kann mit Verordnung festlegen, für welche Abfälle das Duplizierungsverbot gemäß Abs. 1b gilt. Dabei ist insbesondere auf § 1 dieses Gesetzes, eine funktionsfähige, effiziente öffentliche Altstoffsammlung, die Planungssicherheit der kommunalen Abfallwirtschaft und das Stadtbild Bedacht zu nehmen.“

18. Nach § 24 Abs. 7 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Gemeinde Wien ist berechtigt, zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung der Altstoffsammelzentren im Sinne des Abs. 1a folgende Daten zu erfassen und automatisiert zu verarbeiten:

- a) Adresse des Ortes, an dem die Abfälle angefallen sind,
- b) Name und Wohnsitz desjenigen, der das Abfallsammelzentrum nutzt, und
- c) Kennzeichen des Fahrzeuges, mit dem ein Altstoffsammelzentrum befahren wird.

Die insoweit erhobenen Daten sind von der Gemeinde Wien unverzüglich zu löschen, sobald sie für den Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung der Altstoffsammelzentren im Sinne des Abs. 1a nicht mehr erforderlich sind.

(9) Die Gemeinde Wien hat die Öffentlichkeit auf der Internetseite [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at) über Art und Umfang der öffentlichen Altstoffsammlung, insbesondere über die erfassten Abfälle, die Abgabemöglichkeiten und die Nutzungsbedingungen der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren zu informieren.“

19. § 36 lautet:

„§ 36. (1) Die für Sammelbehälter im Umleersystem (§ 4 Abs. 4 Z 1) einzuhebende Jahresabgabe errechnet sich durch Multiplikation der folgenden Werte:

1. Anzahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 1 oder Abs. 3 festgesetzten Sammelbehälter,
2. Anzahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 1 oder Abs. 3 festgesetzten jährlichen Entleerungen,
3. Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 7 und

4. jeweiliges Fassungsvermögen der festgesetzten Sammelbehälter in Kubikmeter.

Bei der Berechnung sind Sammelbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen jenen mit 110 Litern und Sammelbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen jenen mit 220 Litern gleichzuhalten.

(2) Die für Sammelbehälter im Abholsystem (§ 4 Abs. 4 Z 2) einzuhebende Jahresabgabe errechnet sich durch Multiplikation der folgenden Werte:

1. Anzahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 2 festgesetzten Sammelbehälter,
2. Anzahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 2 festgesetzten Abholungen,
3. Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 7 und
4. jeweiliges Fassungsvermögen der festgesetzten Sammelbehälter in Kubikmeter.

(3) Der Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 7 ist durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden. Bei der Verwendung von Müllverdichtern oder Müllzerkleinerern kann der Gemeinderat einen Zuschlag in der Höhe von 30 vH des Grundbetrags für jeden Sammelbehälter im Umleersystem festsetzen. Bei der Verwendung von Presscontainern im Abholsystem kann der Gemeinderat einen Zuschlag in der Höhe von 250 vH des Grundbetrags festsetzen. Bei der Verwendung von eigenen Mulden bzw. von eigenen Presscontainern im Abholsystem kann der Gemeinderat für Mulden einen Abschlag in der Höhe von 8 vH des Grundbetrags und für Presscontainer einen Abschlag in der Höhe von 10 vH des Grundbetrags festsetzen.

(4) Soweit gemäß § 19b Sammelbehälter im Umleersystem auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt oder an einem gemeinsamen Abholplatz bereitzuhalten sind, ist je Liegenschaft oder Kleingarten (ausgenommen Kleingartenanlagen gemäß § 43) eine Jahresabgabe gemäß Abs. 1 zu berechnen, wobei der Grundbetrag um 25 vH zu verringern ist.“

20. § 39 Abs. 1 bis 4 lautet:

„§ 39. (1) Die Jahresabgabe im Umleersystem und im Abholsystem (§ 36 Abs. 1 und 2) ist durch Bescheid (Abgabenbescheid) festzusetzen und gilt so lange bis ein neuer Bescheid erlassen wird.

(2) Im Falle der Änderung der für die Berechnung der Jahresabgabe maßgeblichen Werte im Umleersystem und im Abholsystem (§ 36 Abs. 1 und 2) ist der Abgabenbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, dem die geänderten Werte zu Grunde zu legen sind.

(3) Für die erstmalige Vorschreibung der Jahresabgabe im Abholsystem ist abweichend von § 36 Abs. 2 das maximale Fassungsvermögen der Sammelbehälter und wenigstens die Mindestanzahl an Abholungen (§ 22 Abs. 2) sowie der Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 7 zu Grunde zu legen.

(4) Wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 vorletzter Satz vorliegen, ist im Abholsystem ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.“

21. In § 47 Abs. 1 entfallen die Z 1 bis 4.

22. In § 47 Abs. 1 Z 14 wird nach der Wortfolge „unmittelbar in die“ die Wortfolge „für die jeweilige Liegenschaft“ eingefügt.

23. In § 47 Abs. 1 wird nach der Z 19 folgende Z 19a eingefügt:

„19a. entgegen § 24 Abs. 1b für Abfälle, die in einer Verordnung nach Abs. 1c genannt sind, eine gleichartige Sammlung durchführt,“

24. In § 47 Abs. 1 Z 21 und 22 entfällt jeweils das Wort „vorsätzlich“.

25. In § 47 Abs. 2 wird die Wortfolge „Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7, 9 bis 10, 20, 23 oder 24“ durch die Wortfolge „Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 5 bis 7, 9 bis 10, 19a, 20, 23 oder 24“ ersetzt.

26. Nach § 52 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„Die Novelle LGBl. für Wien Nr. XX/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2019 ereignen. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. für Wien Nr. XX/2019 aufrechte Festsetzungsbescheide über die Art und Anzahl der Sammelbehälter sowie die Anzahl der Einsammlungen im Umleersystem ist der neue Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 7 von Gesetzes wegen anzuwenden.“

27. Nach § 52 wird die Überschrift „Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Überschrift „Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union“ ersetzt.
28. Nach § 53 wird folgende Überschrift samt § 54 angefügt:

„Notifizierung

§ 54. Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission notifiziert (<Notifikationsnummer> <Jahr> <Seriennummer>/A).“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), LGBl. für Wien Nr. 13/1994, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 71/2018, geändert wird.

### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Ziele der Novelle sind einerseits die Sicherstellung einer umweltgerechten, hochwertigen Sammlung von Siedlungsabfällen und die Stärkung der Daseinsvorsorge im Sinne des EU-Kreislaufwirtschaftspakets und andererseits die Bereinigung von Rechtsunsicherheiten sowie die Verwaltungsvereinfachung.

### Wesentliche Inhalte

- Aufhebung der durch die Recycling-Baustoffverordnung - RBV überlagerten Regelungen zum Abfallkonzept für Baustellen und zur Schadstofferkundung
- Verbot von gleichartigen Sammlungen für bestimmte Abfälle (Duplizierungsverbot) und Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Festlegung jener Abfälle, für die das Duplizierungsverbot gelten soll
- Schaffung von Kontrollmöglichkeiten für die Gemeinde Wien im Rahmen der öffentlichen Altstoffsammlung durch eine Erfassung personenbezogener Daten
- Normierung einer speziellen Informationsverpflichtung der Gemeinde Wien über die Altstoffsammlung
- Vereinfachung der Berechnung der Jahresabgabe nach dem Wr. AWG durch Vereinheitlichung dieser Bestimmungen bezüglich des Grundbetrages
- Anpassung der Strafbestimmungen und durchgängige Ausgestaltung der Verwaltungsübertretungen als Ungehorsamsdelikte

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

Die Aufhebung der Abfallvermeidungsbestimmungen auf Baustellen dient der Rechtsbereinigung.

Das Duplizierungsverbot sichert die öffentliche Altstoffsammlung als kontinuierliche, flächendeckende, haushaltsnahe und hochwertige umweltgerechte Entsorgungsleistung der Gemeinde im Rahmen der Daseinsvorsorge ab und verhindert eine Verkübelung des Stadtbildes.

Durch die neue Kontrollbestimmung für die öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren (Mistplätze) kann einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der kommunalen Abfallwirtschaftseinrichtungen effizient und verwaltungsökonomisch entgegen gewirkt werden. Die Informationsverpflichtung der Gemeinde Wien betreffend die öffentliche Altstoffsammlung soll sicherstellen, dass Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeiten zur getrennten Sammlung von Abfällen ausreichend informiert werden, wodurch die Befolgung der in § 11 Wr. AWG vorgesehenen Trennverpflichtung erleichtert und die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen gefördert werden soll. Die Änderungen betreffend die öffentliche Altstoffsammlung dienen auch der Erreichung unionsrechtlicher Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen.

Durch das gegenständliche Vorhaben wird die Berechnung der Jahresabgabe nach dem Wr. AWG für den Vollzug erleichtert. Es soll ein neuer Grundbetrag pro m<sup>2</sup> statt wie bisher pro 110 Liter vorgesehen werden, der sowohl für das Umleersystem als auch für das Abholsystem maßgebend ist.

### Finanzielle Auswirkungen:

Zur Umsetzung der Bestimmung über die Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbedingungen der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren kann ein einmaliger Aufwand erforderlich sein. Eine genaue Bezifferung dieser Folgekosten ist derzeit nicht möglich, es ist jedoch nicht mit wesentlichen Mehrkosten zu rechnen. Darüber hinausgehende finanzielle Belastungen für die Stadt Wien sind durch die gegenständliche Novelle nicht zu erwarten. Die bisher für die Sammlung von Altstoffen mittels Sammelbehälter außerhalb der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren aufgewendeten finanziellen Mittel bleiben unverändert.

Durch die Vereinfachung der Berechnung der Abgabe nach dem Wr. AWG mit im Ergebnis nunmehr einem Valorierungszeitpunkt bezüglich des neuen Grundbetrages kommt es zu einer Erleichterung im Vollzug.

Die neue Abgabeberechnungsmethode nach dem Wr. AWG ist grundsätzlich aufkommensneutral. Im Umleersystem, in welchem der überwiegende Teil der Einnahmen erhoben wird, können sich bei der Abgabenbelastung geringfügige Änderungen ergeben, die grundsätzlich aus den arithmetischen Rundungen bei der Neuberechnung der Jahresabgabe resultieren. Im Abholsystem kann es innerhalb der Gruppe der Abgabepflichtigen gegenüber der bisherigen Rechtslage vereinzelt zu unterschiedlichen Abgabenbelastungen kommen.

Es ist mit keinen wesentlichen Mehrausgaben bei den Personalkosten und der IT-Umsetzung zu rechnen.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: Keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: Keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: Die vorliegende Novelle dient dem Umweltschutz, der Stärkung der Daseinsvorsorge im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft, der Bereinigung von Rechtsunsicherheiten sowie der Verwaltungsvereinfachung.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit den unionsrechtlichen Bestimmungen.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Da Abgabenvorschriften vom Gesetzesvorhaben betroffen sind, ist das Verfahren nach § 9 F-VG 1948 einzuhalten. Gemäß dem Erlass des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. August 2012, GZ. BKA-601.920/005-V/2/2012, Punkt 7, sind auch Zweifelsfälle bezüglich der Anwendbarkeit des § 9 F-VG 1948 diesem Verfahren zu unterziehen (siehe auch Schreiben des BMF vom 22. Jänner 2016, GZ. BMF-111200/0041-II/3/2014).

Demnach sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission notifiziert <Notifikationsnummer> <Jahr> <Seriennummer>/A).

**Gesetz, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von  
Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete  
des Landes Wien  
(Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), geändert wird**

**ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN**

**Allgemeiner Teil**

**Hauptgesichtspunkte der Novelle:**

- Rechtsbereinigung durch Aufhebung der durch die Recycling-Baustoffverordnung - RBV, BGBl. II Nr. 181/2015, überlagerten Regelungen zum Abfallkonzept für Baustellen und zur Schadstofferkundung
- Klarstellungen zur relevanten Personenanzahl hinsichtlich des Mehrweggebotes bei Veranstaltungen und zum Liegenschaftsbezug bei Benützung von bereitgestellten Sammelbehältern für Müll
- Verbot von gleichartigen Sammlungen für bestimmte Abfälle (Duplizierungsverbot) und Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Festlegung jener Abfälle, für die das Duplizierungsverbot gelten soll
- Schaffung von Kontrollmöglichkeiten für die Gemeinde Wien im Rahmen der öffentlichen Altstoffsammlung und einer Rechtsgrundlage für die Erfassung und Verarbeitung dafür erforderlicher Daten
- Normierung einer speziellen Informationsverpflichtung der Gemeinde Wien über die Altstoffsammlung
- Vereinfachung der Berechnung der Jahresabgabe nach dem Wr. AWG durch Vereinheitlichung dieser Bestimmungen bezüglich des Grundbetrages
- Anpassung der Strafbestimmungen und durchgängige Ausgestaltung der Verwaltungsübertretungen als Ungehorsamsdelikte

Die Richtlinie (EU) 2018/851 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle trägt den Mitgliedstaaten auf, die Abfallwirtschaft zu verbessern und zu einer nachhaltigen Materialwirtschaft umzugestalten. Für den Bereich der Siedlungsabfälle sind in dieser Richtlinie Zielvorgaben für die

Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recyclingquoten verankert. Die Gemeinden spielen bei der Organisation der Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen eine maßgebliche Rolle. Die Änderungen betreffend die öffentliche Altstoffsammlung durch die gegenständliche Novelle dienen auch der Erreichung dieser unionsrechtlichen Zielvorgaben im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zur Umsetzung der Bestimmung über die Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbedingungen der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren kann ein einmaliger Aufwand erforderlich sein. Eine genaue Bezifferung dieser Folgekosten ist derzeit nicht möglich, es ist jedoch nicht mit wesentlichen Mehrkosten zu rechnen. Darüber hinausgehende finanzielle Belastungen für die Stadt Wien sind durch die gegenständliche Novelle nicht zu erwarten. Die bisher für die Sammlung von Altstoffen mittels Sammelbehälter außerhalb der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren aufgewendeten finanziellen Mittel bleiben unverändert.

Durch die Vereinfachung der Berechnung der Abgabe nach dem Wr. AWG mit im Ergebnis nunmehr einem Valorisierungszeitpunkt bezüglich des neuen Grundbetrages kommt es zu einer Erleichterung im Vollzug.

Die neue Abgabeberechnungsmethode nach dem Wr. AWG ist grundsätzlich aufkommensneutral. Im Umleersystem, in welchem der überwiegende Teil der Einnahmen erhoben wird, können sich bei der Abgabenbelastung geringfügige Änderungen ergeben, die grundsätzlich aus den arithmetischen Rundungen bei der Neuberechnung der Jahresabgabe resultieren. Im Abholsystem kann es innerhalb der Gruppe der Abgabepflichtigen gegenüber der bisherigen Rechtslage vereinzelt zu unterschiedlichen Abgabenbelastungen kommen.

Es ist mit keinen wesentlichen Mehrausgaben bei den Personalkosten und der IT-Umsetzung zu rechnen.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### **Kompetenzgrundlage:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art 15 Abs. 1 iVm Art 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Regelung der Abfallwirtschaft hinsichtlich jener nicht gefährlichen Abfälle, für die kein Bedürfnis zur Erlassung bundeseinheitlicher Vorschriften vorhanden ist).



Die Grundlage für die abgabenrechtlichen Bestimmungen des Wr. AWG findet sich in § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017 und § 8 F-VG 1948.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):**

Das Inhaltsverzeichnis wurde an die Änderungen angepasst.

### **Zu Z 3 (§ 4 Abs. 5):**

Die Anfügung der Worte „durch die Gemeinde Wien“ dient lediglich der Klarstellung und bedeutet keine Änderung zum bisherigen Verständnis dieser Bestimmung.

### **Zu Z 4 (§ 4 Abs. 6):**

Die Neufassung der Definition soll den Begriff „Öffentliche Altstoffsammlung“ deutlicher umschreiben. Aus kompetenzrechtlichen Gründen werden nur nicht gefährliche Siedlungsabfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002 erfasst. Mit den Worten „durch die Gemeinde Wien“ soll klargestellt werden, dass damit die von der Gemeinde durchgeführte Sammlung geregelt wird.

### **Zu Z 5 (§ 4 Abs. 7):**

Nach der geltenden Rechtslage gibt es für die Berechnung der Jahresabgabe im Umleersystem und im Abholssystem zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden. Während im Umleersystem das Volumen des Sammelbehälters die Berechnungsgrundlage bildet, ist es im Falle des Abholsystems im Wesentlichen die Masse des abgeholt Mülls.

Die Berechnung der Jahresabgabe soll vereinfacht werden, indem für beide Sammelsysteme ein einheitlicher Grundbetrag eingeführt werden soll. Dieser Grundbetrag soll sich an dem Fassungsvermögen des Sammelbehälters orientieren.

Die bisherige Gleichstellung der Behältergrößen von 120 Litern mit jenen von 110 Litern sowie Behältergrößen von 240 Litern mit jenen von 220 Litern bleibt unverändert.

Der neue Grundbetrag in Euro soll pro m<sup>3</sup> festgelegt werden.

### **Zu Z 6 (§ 4 Abs. 8 bis 10):**

Im Hinblick auf die Vereinfachung der Berechnung der Jahresabgabe können die bisherigen Regelungen über die Berechnung der Jahresabgabe im Abholssystem bezüglich der Gewichtseinheitsgebühr, der Abholeinheitsgebühr sowie der Grundeinheitsgebühr entfallen.

### **Zu Z 7 und 8 (§§ 10a. und 10b.):**

Das Land Wien hat bereits im Jahr 2010 mit der Novelle des Wr. AWG, LGBl. Nr. 48/2010, zur Abfallvermeidung und -verringern auf Baustellen erforderliche Bestimmungen erlassen.

Der Bund hat im Jahr 2015 mit der Erlassung der Recycling-Baustoffverordnung eine entsprechende bundesweite Regelung getroffen und dadurch seine im Hinblick auf nicht gefährliche Abfälle bestehende Bedarfskompetenz in Anspruch genommen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist davon auszugehen, dass landesrechtliche Bestimmungen, welche Bedarfsregelungen des Bundes entgegenstehen, „überlagert bzw. verdrängt“ werden. Zur Vermeidung daraus resultierender Rechtsunsicherheiten wird das Wr. AWG an die geänderten bundesrechtlichen Vorgaben angepasst.

**Zu Z 9 und 10 (§§ 10c. und 10d.):**

Die Ergänzung dient der Klarstellung und gibt das derzeitige Verständnis dieser Bestimmung wieder. Zur Ermittlung, ob die §§ 10c. und 10d. auf eine Veranstaltung anzuwenden sind, ist darauf abzustellen, wie viele Personen während der gesamten – gegebenenfalls über mehrere Tage andauernden – Veranstaltung insgesamt teilnehmen können. So kommt es beispielsweise bei Veranstaltungen, die in Veranstaltungsstätten stattfinden, für die eine unbefristete Eignungsfeststellung gemäß § 21 Wiener Veranstaltungsgesetz vorliegt (§ 10 d Abs. 1 Z 2), nicht auf die maximale Personenanzahl an, die im veranstaltungsrechtlichen Bescheid für den gleichzeitigen Aufenthalt am Veranstaltungsort festgelegt ist, sondern auf die Zahl aller an der Veranstaltung teilnehmenden Besucherinnen und Besucher, wobei die gesamte Veranstaltungsdauer zu betrachten ist.

**Zu Z 11 (§ 20 Abs. 1):**

Die Ergänzung ist im Hinblick auf den im Vollzug festgestellten Missstand, dass Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer zur Reduktion ihrer Abgabe nach dem Wr. AWG ihren Müll nicht in ihre eigenen Sammelbehälter, sondern in jene anderer einbringen, notwendig. Derzeit könnte die Bestimmung so verstanden werden, dass dem Gebot des § 20 Abs. 1 auch entsprochen wird, wenn der Müll in irgendeinen bereitgestellten Sammelbehälter für Müll eingebracht wird. Mit der Ergänzung erfolgt die Klarstellung, dass der für die jeweilige Liegenschaft bereitgestellte Sammelbehälter gemeint ist.

**Zu Z 12 bis 15 (§ 22):**

Die Bestimmungen dienen der Klarstellung.

**Zu Z 16 (§ 24 Abs. 1):**

Die grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Durchführung einer öffentlichen Altstoffsammlung bleibt unverändert bestehen. Die Gemeinde Wien kann jedoch nunmehr auch andere Personen mit der Durchführung der Sammlung für bestimmte Altstoffe beauftragen. Entsprechend der bereits bestehenden Praxis können die als Altstoffe

gesammelten Abfälle nicht nur durch Aufstellung von Sammelbehältern, sondern auch durch Schaffung von anderen Abgabemöglichkeiten erfasst werden. Diese anderen Abgabemöglichkeiten sind vor allem für Abfälle geboten, die sich für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen, da diese Gegenstände so schonend wie möglich übernommen werden müssen, um die nachfolgende Reparatur nicht zu erschweren. Auch die Gemeinde Wien ist bei der Verwertung der von ihr gesammelten Abfälle an die Vorgaben des § 12 Wr. AWG gebunden, wonach der Vorbereitung zur Wiederverwendung der Vorzug gegenüber einem Recycling zu geben ist, wenn beide Verwertungsarten in Betracht kommen. Schon derzeit werden Sachen, die sich für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen, in den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren (Mistplätzen) gesondert entgegengenommen und gelagert.

Ob und in welchem Umfang und an welchen Orten Sammelbehälter und andere Abgabemöglichkeiten vorzusehen sind, richtet sich nach den bisher geltenden Kriterien. Wie bisher sind Abfälle, die auf Liegenschaften anfallen, welche nach § 18 Abs. 2 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind, auch von der öffentlichen Altstoffsammlung nicht umfasst.

**Zu Z 17 (§ 24 Abs. 1a bis 1c):**

Abs. 1a: Vor dem Hintergrund der Regelung des Abgabendatbestandes im § 34 Wr. AWG, wonach neben der Sammlung des Mülls u.a. auch die öffentliche Altstoffsammlung eine Aufgabe der kommunalen Abfallwirtschaft ist, wird in der Novelle klargestellt, dass die Nutzung der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren (Mistplätze) jenen Personen zur Verfügung steht, deren Abfälle auf Liegenschaften anfallen, für die eine Abgabepflicht nach §§ 34 ff besteht. Die Nutzung der Altstoffsammelzentren umfasst die Übergabe von Abfällen als Altstoffe ebenso wie den Bezug von Produkten, die durch die Verwertung von Abfällen entstehen, wie z.B. Kompost, oder die Abholung von Sammelhilfen für den Haushalt, wie z.B. des WÖLI-Behälters für Altspeseöl. Weiters wird entsprechend der bisherigen Praxis klargestellt, dass die Gemeinde für den Betrieb der Mistplätze Nutzungsbedingungen, die für eine effiziente und planbare Erfassung der Altstoffe durch die Gemeinde notwendig sind, festlegen kann, um eine geordnete, umweltgerechte und den Annahmekapazitäten entsprechende Abwicklung auf den Mistplätzen zu gewährleisten.

Abs. 1b und 1c: In § 24a Abs. 1b wird – in Anlehnung an die Regelung des Bundes zum Duplizierungsverbot bei der Sammlung von Haushaltsverpackungen (§ 29 c Abs. 6 AWG 2002) – die gleichartige Sammlung jener Altstoffe, die von der Gemeinde Wien außerhalb der Altstoffsammelzentren durch Aufstellung oder Ausgabe von Behältern gesammelt werden,

durch private Sammler verboten, wobei in einer Verordnung der Landesregierung festzulegen ist, für welche Abfälle dieses Verbot gilt. Das Duplizierungsverbot soll die Erbringung der Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallwirtschaft durch die Gemeinde nachhaltig sicherstellen und die Erfüllung dieses Auftrages im öffentlichen Interesse zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen gewährleisten. Das Duplizierungsverbot trägt weiters auch zu einer umweltgerechteren Sammlung von Siedlungsabfällen bei, da einer Zunahme von Sammelfahrzeugen und somit einer Erhöhung der Emission von Luftschadstoffen entgegengewirkt wird. Insbesondere kann eine Beeinträchtigung des Stadtbildes durch die unbeschränkte Aufstellung von Sammelbehältern vermieden werden.

Durch diese Bestimmung wird lediglich die Art der Sammlung durch private Abfallsammlerinnen und Abfallsammler geringfügig beschränkt, da nur zur Behältersammlung der Gemeinde gleichartige Sammlungen, z.B. die weitere Aufstellung von Sammelbehältern auf öffentlichen Sammelseln, verboten sind. Die Entgegennahme von Altstoffen in der eigenen Behandlungsanlage, um z.B. eine Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle oder ein sogenanntes „Upcycling“ durchzuführen, ist weiterhin zulässig. Auch steht das Duplizierungsverbot der Behältersammlung durch private Unternehmen auf Liegenschaften, die von der öffentlichen Müllabfuhr gemäß § 18 ausgenommen sind, nicht entgegen, weil gemäß § 24 Abs. 1 die dort anfallenden Abfälle von der öffentlichen Altstoffsammlung nicht mitumfasst sind.

**Zu Z 18 (§ 24 Abs. 8 und Abs. 9):**

Die Gemeinde wird zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung der Altstoffsammelzentren im Sinne des Abs. 1a ermächtigt, die gesetzlich angeführten Daten der Nutzerinnen und Nutzer der öffentlichen Altstoffsammelzentren zu erfassen und automatisiert zu verarbeiten. Diese Kontrolle dient der Vermeidung der Umgehung der Vorschriften über die kommunale Abfallwirtschaft, die dem allgemeinen Haushalt Kosten verursachen kann. Nur durch eine wirksame und zeitnahe Kontrolle kann einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Altstoffsammeleinrichtungen effizient und verwaltungsökonomisch entgegen gewirkt werden. Die Einrichtungen der öffentlichen Altstoffsammlung fallen unter die Abgabenermächtigung nach § 34 ff, weshalb Maßnahmen zur Sicherstellung einer funktionierenden öffentlichen Altstoffsammlung wesentlich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegen, die nach §§ 34 abgabepflichtig sind.

Bezüglich der schutzwürdigen Interessen der Nutzerinnen und Nutzer von öffentlichen Altstoffsammelzentren ist im Sinne der Interessenabwägung den Zielen des Gesetzgebers – dient doch die Datenerfassung der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Nutzung der

Altstoffsammelzentren im Sinne des Abs. 1 und Abs. 1a sowie im Ergebnis dem ordnungsgemäßen und effizienten Abgabenvollzug – der Vorrang zu geben.

Mit der Adresse des Ortes des Abfallanfalls, dem Wohnsitz und dem Namen der Person, die die abgabenfinanzierten Leistungen eines Altstoffsammelzentrums in Anspruch nimmt, kann geprüft werden, ob die Abfälle tatsächlich im Landesgebiet und auf einer Liegenschaft angefallen sind, für die eine Abgabepflicht gemäß §§ 34ff besteht und daher die Gemeinde zur Erfassung dieser Abfälle verpflichtet ist. Im Hinblick darauf, dass die Altstoffsammelzentren zum überwiegenden Teil mit Fahrzeugen genutzt werden, ist die Erfassung des Autokennzeichens erforderlich, um durch eine rasche stichprobenartige Abwicklung der Kontrolle den in der Praxis festgestellten Missständen, z.B. einer Umgehung der in den Nutzungsbedingungen festgelegten, täglich zulässigen Anlieferungsmenge durch mehrmaliges Anfahren, entgegenzuwirken. Im Falle einer Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen kann aufgrund der Kontrolle die Übernahme der angelieferten Abfälle verweigert werden.

Der neue Abs. 9 normiert spezielle Informationspflichten der Gemeinde Wien betreffend die öffentliche Altstoffsammlung.

**Zu Z 19 und 20 (§§ 36 und 39):**

Die Bestimmungen über die Berechnung und die Festsetzung der Abgabe werden an die neue Rechtslage bezüglich des neuen Grundbetrages angepasst. Im Abholsystem wird bei Presscontainern der Grundbetrag unter Berücksichtigung der gegebenen Verdichtungsleistungen um 250 v.H. erhöht, bei eigenen Sammelbehältern wird der Grundbetrag um 8 v.H. (bei Mulden) bzw. um 10 v.H. (bei Presscontainern) reduziert. Damit wird den bisherigen Regelungen über die Einheitsgebühren bei der neuen Berechnungsmethode Rechnung getragen.

**Zu Z 21 bis 23 (§ 47 Abs. 1):**

Die Strafbestimmungen werden an den Entfall von Vorschriften, an die erfolgten Klarstellungen und durch Ergänzung der Z 19a an den in § 24 neu eingefügten Abs. 1b (Duplizierungsverbot) angepasst.

**Zu Z 24 (§ 47 Abs. 1 Z 21 und 22):**

Verwaltungsübertretungen nach dem Wr. AWG sind mit Ausnahme der Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 24a als Ungehorsamsdelikte ausgestaltet. Die Verschuldensform des Vorsatzes wird nun auch bei diesen beiden Verwaltungsübertretungen gestrichen. Zur

Strafbarkeit genügt daher unter Heranziehung des § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52 (WV), fahrlässiges Verhalten.

**Zu Z 25 (§ 47 Abs. 2):**

Die Anpassungen sind aufgrund der Änderung des § 47 Abs. 1 erforderlich.

**Zu Z 26 (§ 52 Abs. 8):**

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird normiert, dass der neue Grundbetrag von Gesetzes wegen auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aufrechte Festsetzungsbescheide im Umleersystem gilt. Es sind daher keine neuen Festsetzungsbescheide im Umleersystem lediglich aus Anlass der neuen Grundbetragsregelung zu erlassen bzw. aufrechte Festsetzungsbescheide im Umleersystem abzuändern. Im Abholssystem sind aufgrund der neuen Grundbetragsregelung sowohl neue Festsetzungsbescheide als auch neue Abgabenbescheide zu erlassen.

**Gesetz, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes  
Wien  
(Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), geändert wird**

**Textgegenüberstellung**

<b>Geltende Fassung (entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung (neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)</b>
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
2. ABSCHNITT	2. ABSCHNITT
§ 10. ...	§ 10. ...
§ 10a. <b>Abfallkonzept für Baustellen</b>	§ 10a. <b>entfällt</b>
§ 10b. <b>Schadstofferkundung</b>	§ 10b. <b>entfällt</b>
...	...
8. ABSCHNITT Schlussbestimmungen	8. ABSCHNITT Schlussbestimmungen
...	...
§ 53. Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen <b>Gemeinschaft</b>	§ 53. Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen <b>Union</b>
	<b>§ 54. Notifizierung</b>
	...
1. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen	1. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen
...	...
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
§ 4. (1) bis (4) ...	§ 4. (1) bis (4) ...
(5) Öffentliche Müllabfuhr ist die Systemsammlung von Müll.	(5) Öffentliche Müllabfuhr ist die Systemsammlung von Müll <b>durch die Gemeinde Wien.</b>
<b>(6) Öffentliche Altstoffsammlung ist die Systemsammlung von Altstoffen aus privaten Haushalten sowie aus Betrieben, Anstalten und sonstigen</b>	<b>(6) Öffentliche Altstoffsammlung ist die getrennte Sammlung von nicht</b>



<p>Einrichtungen, sofern die Altstoffe auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung jenen privater Haushalte ähnlich sind.</p> <p>(7) Grundbetrag ist der Betrag für eine einmalige Entleerung eines Sammelbehälters mit einem Fassungsvermögen von 110 Liter im Umleersystem.</p> <p>(8) Gewichtseinheitsgebühr ist die Gebühr je Masseinheit des abgeholten Mülls im Abholsystem.</p> <p>(9) Abholeinheitsgebühr ist die Gebühr je Abholung eines Sammelbehälters für Müll im Abholsystem.</p> <p>(10) Grundeinheitsgebühr ist die jährliche Gebühr pro von der Gemeinde Wien bereitgestelltem Sammelbehälter (zB Mulde oder Presscontainer) im Abholsystem.</p>	<p>gefährlichen verwertbaren Siedlungsabfällen durch die Gemeinde Wien.</p> <p>(7) Grundbetrag ist der Betrag für einen Kubikmeter Fassungsvermögen eines einmalig entleerten oder abgeholten Sammelbehälters.</p> <p>(8) entfällt</p> <p>(9) entfällt</p> <p>(10) entfällt</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abfallkonzept für Baustellen</b></p> <p>§ 10a. (1) Für folgende Bauvorhaben hat der Bauherr ein Abfallkonzept für Baustellen zu erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Errichtung oder Abbruch von Bauwerken, die einen Brutto-Rauminhalt von mehr als 5.000 m<sup>3</sup> aufweisen;</li> <li>2. Zubauten mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 5.000 m<sup>3</sup> sowie bauliche Änderungen oder Teilabbrüche von Bauwerken, sofern die davon betroffenen Teile des Gebäudes oder des Bauwerks insgesamt einen Brutto-Rauminhalt von mehr als 5.000 m<sup>3</sup> aufweisen;</li> <li>3. Neubau, wesentliche Änderungen (zB Ausbaumaßnahmen, Änderungen der Trasse), Abbruchmaßnahmen oder Generalsanierungsarbeiten von Straßen oder Eisenbahnstrecken auf einer Länge von mehr als 1.000 m.</li> </ol> <p>(2) Das Abfallkonzept für Baustellen ist vor Beginn der Abbruch- oder Bauarbeiten gemäß Abs. 1 zu erstellen und hat während der gesamten Bautätigkeit auf der Baustelle aufzuliegen. Stellt sich nach Baubeginn entgegen den ursprünglichen Annahmen heraus, dass ein Bauvorhaben gemäß Abs. 1 vorliegt, ist unverzüglich das Abfallkonzept für Baustellen zu erstellen.</p> <p>(3) Das Abfallkonzept für Baustellen hat jedenfalls zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine bautechnische Darstellung des Bauvorhabens;</li> <li>2. eine abfallrelevante Darstellung des Bauvorhabens einschließlich Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung, getrennten</li> </ol>	<p>Überschrift und § 10a. entfallen</p>

<p><b>Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle und</b>  <b>3. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung</b>  <b>abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.</b>  <b>Das Abfallkonzept hat die Ergebnisse einer allfälligen Schadstofferkundung</b>  <b>(§ 10b) zu berücksichtigen.</b>  <b>(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung Anforderungen an die</b>  <b>Form und – unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des § 1 Abs.</b>  <b>3 – an den Inhalt des Abfallkonzeptes für Baustellen festlegen.</b>  <b>(5) Das Abfallkonzept für Baustellen ist unverzüglich anzupassen wenn</b>  <b>sich nach Beginn der Abbruch- oder Bauarbeiten gemäß Abs. 1 eine</b>  <b>wesentliche abfallrelevante Änderung ergibt.</b>  <b>(6) Das Abfallkonzept ist dem Bauführer vor Beginn der Abbruch- oder</b>  <b>Bauarbeiten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.</b>  <b>(7) Das Abfallkonzept für Baustellen ist auf Verlangen der Behörde</b>  <b>vorzulegen. Die Behörde hat den Bauherrn zur Verbesserung des</b>  <b>Abfallkonzeptes für Baustellen binnen angemessener Frist aufzufordern,</b>  <b>wenn dieses unvollständig oder offenkundig unrichtig ist. Kommt der</b>  <b>Bauherr dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat</b>  <b>die Behörde mit Bescheid die Verbesserung des Abfallkonzeptes für</b>  <b>Baustellen aufzutragen.</b>  <b>(8) Nach Abschluss der Bautätigkeit ist das Abfallkonzept für Baustellen</b>  <b>mindestens ein Jahr aufzubewahren.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Schadstofferkundung</b></p> <p><b>§ 10b. (1) In den Fällen des Abbruchs oder Teilabbruchs von Bauwerken,</b>  <b>1. deren abzubrechender Brutto-Rauminhalt mehr als 5.000 m<sup>3</sup></b>  <b>beträgt oder</b>  <b>2. bei denen auf Grund der Vornutzung die begründete Annahme</b>  <b>besteht, dass Baumaterialien schadstoffbelastet sind (zB metall- und</b>  <b>mineralölverarbeitende Betriebe, Betriebe der chemischen Industrie),</b>  <b>hat der Bauherr eine Erkundung der im Bauwerk enthaltenen</b>  <b>schadstoffbelasteten Baumaterialien durch eine befugte Fachperson oder</b>  <b>Fachanstalt durchführen zu lassen (Schadstofferkundung).</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Überschrift und § 10b. entfallen</b></p>

<p>(2) Über die durchgeführte Schadstofferkundung ist eine Dokumentation zu erstellen, die jedenfalls zu umfassen hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Beschreibung von Art und Ausmaß der schadstoffbelasteten Baumaterialien, die im Bauwerk enthalten sind, und</li> <li>2. die zu treffenden Maßnahmen, um eine Kontamination nicht belasteter Baumaterialien durch die Abbrucharbeiten zu verhindern.</li> </ol> <p>(3) Die Schadstofferkundung ist vor Beginn der Abbrucharbeiten, in den Fällen des § 10a Abs. 1 vor Erstellung des Abfallkonzeptes für Baustellen, durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation zur Schadstofferkundung hat während der gesamten Abbrucharbeiten auf der Baustelle aufzuliegen und ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Behörde hat den Bauherrn zur Verbesserung der Schadstofferkundung binnen angemessener Frist aufzufordern, wenn diese unvollständig oder offenkundig unrichtig ist. Kommt der Bauherr dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die Verbesserung der Schadstofferkundung aufzutragen.</p> <p>(4) Die Dokumentation zur Schadstofferkundung ist dem Bauführer vor Beginn der Abbrucharbeiten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(5) Nach Abschluss der Abbrucharbeiten ist die Dokumentation zur Schadstofferkundung mindestens ein Jahr aufzubewahren.</p>	
<p style="text-align: center;">Abfallkonzept für Veranstaltungen</p> <p>§ 10c. (1) Für Veranstaltungen gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der jeweils geltenden Fassung, an denen mehr als 2.000 Personen teilnehmen können, hat der Veranstalter ein Abfallkonzept für Veranstaltungen zu erstellen. ...</p>	<p style="text-align: center;">Abfallkonzept für Veranstaltungen</p> <p><b>§ 10c.</b> (1) Für Veranstaltungen gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der jeweils geltenden Fassung, an denen <b>während der gesamten Dauer</b> mehr als 2.000 Personen teilnehmen können, hat der Veranstalter ein Abfallkonzept für Veranstaltungen zu erstellen. ...</p>
<p style="text-align: center;">Verwendung von Mehrwegprodukten bei Veranstaltungen</p> <p>§ 10d. (1) Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der jeweils geltenden Fassung, bei denen Speisen oder Getränke ausgegeben werden, und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an denen mehr als 1.000 Personen teilnehmen können oder</li> <li>2. an denen mehr als 500 Personen teilnehmen können und die in</li> </ol>	<p style="text-align: center;">Verwendung von Mehrwegprodukten bei Veranstaltungen</p> <p><b>§ 10d.</b> (1) Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der jeweils geltenden Fassung, bei denen Speisen oder Getränke ausgegeben werden, und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an denen <b>während der gesamten Dauer</b> mehr als 1.000 Personen teilnehmen können oder</li> <li>2. an denen <b>während der gesamten Dauer</b> mehr als 500 Personen</li> </ol>

<p>Veranstaltungsstätten stattfinden für die eine unbefristete Eignungsfeststellung gemäß § 21 Wiener Veranstaltungsgesetz vorliegt oder</p> <p>3. ... Getränke aus Mehrweggebinden (zB aus Fässern, Mehrwegflaschen) auszuschenken, sofern diese Getränkearten in Mehrweggebinden in Wien erhältlich sind und jedenfalls in Mehrweggebinden (zB Mehrwegbecher, Gläser) auszugeben. ...</p>	<p>teilnehmen können und die in Veranstaltungsstätten stattfinden für die eine unbefristete Eignungsfeststellung gemäß § 21 Wiener Veranstaltungsgesetz vorliegt oder</p> <p>3. ... Getränke aus Mehrweggebinden (zB aus Fässern, Mehrwegflaschen) auszuschenken, sofern diese Getränkearten in Mehrweggebinden in Wien erhältlich sind und jedenfalls in Mehrweggebinden (zB Mehrwegbecher, Gläser) auszugeben. ...</p>
<p style="text-align: center;">Benützung der Sammelbehälter</p> <p>§ 20. (1) Der durch die öffentliche Müllabfuhr zu sammelnde Müll ist ausschließlich und unmittelbar in die bereitgestellten Sammelbehälter für Müll oder in daran angeschlossene technische Vorsammelsysteme (§ 19 Abs. 1) einzubringen. ...</p>	<p style="text-align: center;">Benützung der Sammelbehälter</p> <p>§ 20. (1) Der durch die öffentliche Müllabfuhr zu sammelnde Müll ist ausschließlich und unmittelbar in die <b>für die jeweilige Liegenschaft</b> bereitgestellten Sammelbehälter für Müll oder in daran angeschlossene technische Vorsammelsysteme (§ 19 Abs. 1) einzubringen. ...</p>
<p style="text-align: center;"><b>Festsetzung der Art und Anzahl der Sammelbehälter sowie der Anzahl der Einsammlungen und Abholungen</b></p> <p>§ 22. (1) Der Magistrat hat durch Bescheid für die jeweilige Liegenschaft die Art (Fassungsvermögen) und Anzahl der Sammelbehälter im Umleersystem (§ 4 Abs. 4 Z 1) sowie die Anzahl der jährlichen Einsammlungen festzusetzen, wobei auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3), insbesondere auf sanitäre Notwendigkeiten, auf die Brandverhütung sowie auf betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr Bedacht zu nehmen ist. Der Inhalt der Sammelbehälter ist jährlich mindestens 52mal (mindestens einmal wöchentlich) einzusammeln.</p> <p>(2) Der Magistrat hat durch Bescheid für die jeweilige Liegenschaft die Art (Fassungsvermögen, Mulden, Presscontainer etc.) und Anzahl der Sammelbehälter im Abholssystem (§ 4 Abs. 4 Z 2) sowie die Anzahl der jährlichen Abholungen der Sammelbehälter festzusetzen, wobei auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3), insbesondere auf sanitäre Notwendigkeiten, auf die Brandverhütung sowie auf betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr Bedacht zu nehmen ist. Die Sammelbehälter sind jährlich mindestens 24mal (mindestens zweimal pro Monat) abzuholen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Festsetzung der Art und Anzahl der Sammelbehälter sowie der Anzahl der Einsammlungen und Abholungen</b></p> <p>§ 22. (1) Der Magistrat hat durch Bescheid (<b>Festsetzungsbescheid</b>) für die jeweilige Liegenschaft die Art (Fassungsvermögen) und Anzahl der Sammelbehälter im Umleersystem (§ 4 Abs. 4 Z 1) sowie die Anzahl der jährlichen Einsammlungen festzusetzen, wobei auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3), insbesondere auf sanitäre Notwendigkeiten, auf die Brandverhütung sowie auf betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr Bedacht zu nehmen ist. Der Inhalt der Sammelbehälter ist jährlich mindesten 52mal (mindestens einmal wöchentlich) einzusammeln. <b>Die Festsetzung gilt so lange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.</b></p> <p>(2) Der Magistrat hat durch Bescheid (<b>Festsetzungsbescheid</b>) für die jeweilige Liegenschaft die Art (Fassungsvermögen, Mulden, Presscontainer etc.) und Anzahl der Sammelbehälter im Abholssystem (§ 4 Abs. 4 Z 2) sowie die Anzahl der jährlichen Abholungen der Sammelbehälter festzusetzen, wobei auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3), insbesondere auf sanitäre Notwendigkeiten, auf die Brandverhütung sowie auf betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr Bedacht zu nehmen ist. Die Sammelbehälter sind jährlich mindesten 24mal (mindestens zweimal pro Monat) abzuholen. <b>Im Fall von Abweichungen</b></p>

	<p>der Art oder der Anzahl der Sammelbehälter oder der Anzahl der Abholungen vom Festsetzungsbescheid im Abholssystem in einem Kalenderjahr, ist der Festsetzungsbescheid nach Ablauf des Kalenderjahres der Abweichungen durch einen neuen Festsetzungsbescheid zu ersetzen, dem die tatsächlich abgeholte Art und Anzahl der Sammelbehälter und die tatsächliche Anzahl der Abholungen zu Grunde zu legen ist. Die Festsetzung gilt so lange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.</p>
<p style="text-align: center;">Öffentliche Altstoffsammlung</p> <p>§ 24. (1) Die Gemeinde Wien hat eine öffentliche Altstoffsammlung durchzuführen. Dafür sind entsprechende Sammelbehälter bereitzustellen, nachdem die Zweckmäßigkeit einer getrennten Sammlung der Altstoffe unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Mengenanfalls geprüft wurde und keine technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründe einer öffentlichen Sammlung dieser Abfälle entgegenstehen. Diese Sammelbehälter können auch an technische Vorsammelsysteme angeschlossen sein. Die Verpflichtung zur Aufstellung von Sammelbehältern gilt jedenfalls nicht auf Liegenschaften, die gemäß § 18 Abs. 2 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind.</p>	<p style="text-align: center;">Öffentliche Altstoffsammlung</p> <p>§ 24. (1) Die Gemeinde Wien hat eine öffentliche Altstoffsammlung der in Wien anfallenden Abfälle durchzuführen. Dafür sind im erforderlichen Umfang entsprechende Sammelbehälter bereitzustellen oder andere geeignete Abgabemöglichkeiten anzubieten, wenn die Zweckmäßigkeit der getrennten Sammlung der jeweiligen Abfälle unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Mengenanfalls gegeben ist und keine technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Sammelbehälter können auch an technische Vorsammelsysteme angeschlossen sein. Die Verpflichtung zur Aufstellung von Sammelbehältern gilt jedenfalls nicht auf Liegenschaften, die gemäß § 18 Abs. 2 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind. Die Gemeinde Wien kann Dritte, insbesondere gewerbliche Unternehmen, mit der gänzlichen oder teilweisen Durchführung der Sammlung bestimmter Altstoffe beauftragen.</p> <p>(1a) Die Gemeinde Wien kann für die Sammlung von Abfällen, die auf Liegenschaften anfallen, für die eine Abgabepflicht gemäß §§ 34ff besteht, öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren einrichten. In den Altstoffsammelzentren können auch sonstige mit der kommunalen Abfallwirtschaft zusammenhängende Leistungen angeboten werden. Für die Entgegennahme von Abfällen sowie für die Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen in Altstoffsammelzentren kann die Gemeinde Wien Nutzungsbedingungen, wie insbesondere Beschränkungen der täglichen Abgabemengen, festlegen.</p> <p>(1b) Erfolgt die öffentliche Altstoffsammlung durch Aufstellung oder Ausgabe von Sammelbehältern außerhalb von öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren, ist die Durchführung von gleichartigen Sammlungen für jene Abfälle nicht zulässig, die in einer Verordnung nach Abs. 1c genannt sind (Duplizierungsverbot). Dies gilt nicht für die Sammlung durch dafür</p>

<p>(2) bis (7) ...</p>	<p><b>genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme und auf Liegenschaften, die gemäß § 18 Abs. 2 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind.</b></p> <p><b>(1c) Die Landesregierung kann mit Verordnung festlegen, für welche Abfälle das Duplizierungsverbot gemäß Abs. 1b gilt. Dabei ist insbesondere auf § 1 dieses Gesetzes, eine funktionsfähige, effiziente öffentliche Altstoffsammlung, die Planungssicherheit der kommunalen Abfallwirtschaft und das Stadtbild Bedacht zu nehmen.</b></p> <p>(2) bis (7) ...</p> <p><b>(8) Die Gemeinde Wien ist berechtigt, zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung der Altstoffsammelzentren im Sinne des Abs. 1a folgende Daten zu erfassen und automatisiert zu verarbeiten:</b></p> <p>a) Adresse des Ortes, an dem die Abfälle angefallen sind,  b) Name und Wohnsitz desjenigen, der das Abfallsammelzentrum nutzt, und  c) Kennzeichen des Fahrzeuges, mit dem ein Altstoffsammelzentrum befahren wird.</p> <p><b>Die insoweit erhobenen Daten sind von der Gemeinde Wien unverzüglich zu löschen, sobald sie für den Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung der Altstoffsammelzentren im Sinne des Abs. 1a nicht mehr erforderlich sind.</b></p> <p><b>(9) Die Gemeinde Wien hat die Öffentlichkeit auf der Internetseite <a href="http://www.wien.gv.at">www.wien.gv.at</a> über Art und Umfang der öffentlichen Altstoffsammlung, insbesondere über die erfassten Abfälle, die Abgabemöglichkeiten und die Nutzungsbedingungen der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren zu informieren.</b></p>
<p style="text-align: center;">Berechnung der Jahresabgabe</p> <p><b>§ 36.</b> (1) Die für Sammelbehälter im Umleersystem (§ 4 Abs. 4 Z 1) einzuhebende Jahresabgabe errechnet sich durch Multiplikation der folgenden Werte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 1 festgesetzten Sammelbehälter,</li> <li>2. Anzahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 1 festgesetzten jährlichen Entleerungen <b>und</b></li> <li>3. Grundbetrag.</li> </ol> <p><b>Der Grundbetrag für Sammelbehälter im Umleersystem über 110 Liter Fassungsvermögen erhöht sich um den Hundertsatz, in dem das</b></p>	<p style="text-align: center;">Berechnung der Jahresabgabe</p> <p>§ 36. (1) Die für Sammelbehälter im Umleersystem (§ 4 Abs. 4 Z 1) einzuhebende Jahresabgabe errechnet sich durch Multiplikation der folgenden Werte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 1 <b>oder Abs. 3</b> festgesetzten Sammelbehälter,</li> <li>2. Anzahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 1 <b>oder Abs. 3</b> festgesetzten jährlichen Entleerungen,</li> <li>3. Grundbetrag <b>gemäß § 4 Abs. 7 und</b></li> <li>4. <b>jeweiliges Fassungsvermögen der festgesetzten Sammelbehälter in Kubikmeter.</b></li> </ol>

**Fassungsvermögen der Sammelbehälter über 110 Liter steigt.** Sammelbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen **sind** jenen mit 110 Liter, Sammelbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen **sind** jenen mit 220 Liter gleichzuhalten.

(2) Die für Sammelbehälter im Abholssystem (§ 4 Abs. 4 Z 2) einzuhebende Jahresabgabe errechnet sich **aus der Summe** der folgenden **Einzelbeträge**:

1. **Gewichtsgebühr** (Gewichtseinheitsgebühr **multipliziert mit der abgeholten Masse an Müll**),

2. **Abholgebühr** (Abholeinheitsgebühr **multipliziert mit der Anzahl an Abholungen**) und

3. **Grundgebühr** (Grundeinheitsgebühr **multipliziert mit der Anzahl der jeweiligen Sammelbehälter**).

**Die Grundgebühr ist nur für Sammelbehälter im Eigentum der Stadt Wien zu entrichten.**

(3) Der Grundbetrag (**Abs. 1**) für einen Sammelbehälter mit **110 Liter Fassungsvermögen und die Gewichtseinheits-, Abholeinheits- und Grundeinheitsgebühr (Abs. 2)** sind durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden. Bei der Verwendung von Müllverdichtern oder Müllzerkleinerern kann der Gemeinderat einen Zuschlag in der Höhe von 30 vH des Grundbetrages für jeden Sammelbehälter im Umleersystem festsetzen.

(4) Soweit gemäß § 19b Sammelbehälter im Umleersystem auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt oder an einem gemeinsamen Abholplatz bereitzuhalten sind, ist je Liegenschaft oder Kleingarten (ausgenommen Kleingartenanlagen gemäß § 43) eine Jahresabgabe gemäß Abs. 1 zu berechnen, **indem der Grundbetrag für einen mindestens 110-Liter-Sammelbehälter mit 52 zu multiplizieren und um 25 vH zu verringern ist. Bei Festsetzungen nach § 22 Abs. 3 ist der Grundbetrag mit 34 zu multiplizieren und um 25 vH zu verringern.**

**Bei der Berechnung sind** Sammelbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen jenen mit 110 Litern **und** Sammelbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen jenen mit 220 Litern gleichzuhalten.

(2) Die für Sammelbehälter im Abholssystem (§ 4 Abs. 4 Z 2) einzuhebende Jahresabgabe errechnet sich **durch Multiplikation** der folgenden **Werte**:

1. **Anzahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 2 festgesetzten Sammelbehälter**,

2. **Anzahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 2 festgesetzten Abholungen**,

3. **Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 7 und**

4. **jeweiliges Fassungsvermögen der festgesetzten Sammelbehälter in Kubikmeter.**

(3) Der Grundbetrag **gemäß § 4 Abs. 7 ist** durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden. Bei der Verwendung von Müllverdichtern oder Müllzerkleinerern kann der Gemeinderat einen Zuschlag in der Höhe von 30 vH des Grundbetrags für jeden Sammelbehälter im Umleersystem festsetzen. **Bei der Verwendung von Presscontainern im Abholssystem kann der Gemeinderat einen Zuschlag in der Höhe von 250 vH des Grundbetrags festsetzen. Bei der Verwendung von eigenen Mulden bzw. von eigenen Presscontainern im Abholssystem kann der Gemeinderat für Mulden einen Abschlag in der Höhe von 8 vH des Grundbetrags und für Presscontainer einen Abschlag in der Höhe von 10 vH des Grundbetrags festsetzen.**

(4) Soweit gemäß § 19b Sammelbehälter im Umleersystem auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt oder an einem gemeinsamen Abholplatz bereitzuhalten sind, ist je Liegenschaft oder Kleingarten (ausgenommen Kleingartenanlagen gemäß § 43) eine Jahresabgabe gemäß Abs. 1 zu berechnen, **wobei der Grundbetrag um 25 vH zu verringern ist.**

<p style="text-align: center;">Festsetzung der Abgabe</p> <p>§ 39. (1) Die Jahresabgabe im Umleersystem (§ 36 Abs. 1) und im Abholssystem (§ 36 Abs. 2) ist durch Bescheid (Abgabenbescheid) festzusetzen und gilt so lange bis ein neuer Bescheid erlassen wird.</p> <p>(2) Im Falle der Änderung der für die Berechnung der Jahresabgabe maßgeblichen <b>Faktoren</b> im Umleersystem (§ 36 Abs. 1) ist der Abgabenbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid, dem die geänderten Werte zu Grunde zu legen sind, <b>zu ersetzen</b>.</p> <p>(3) Für die erstmalige Vorschreibung der Jahresabgabe im Abholssystem ist abweichend von § 36 Abs. 2 <b>für die Berechnung der Gewichtsgebühr</b> das maximale Fassungsvermögen der Sammelbehälter und <b>für die Berechnung der Abholgebühr</b> wenigstens die Mindestanzahl an Abholungen (§ 22 Abs. 2) sowie <b>die Grundgebühr pro von der Stadt Wien zur Verfügung gestelltem Sammelbehälter</b> zu Grunde zu legen.</p> <p>(4) <b>Im Abholssystem ist einmal jährlich auf Grund der tatsächlich abgeholten Masse an Müll (§ 36 Abs. 2 Z 1), der tatsächlichen Anzahl an Abholungen (§ 36 Abs. 2 Z 2) und der tatsächlich aufgestellten Sammelbehälter ein neuer Bescheid zu erlassen.</b></p>	<p style="text-align: center;">Festsetzung der Abgabe</p> <p>§ 39. (1) Die Jahresabgabe im Umleersystem <b>und im Abholssystem (§ 36 Abs. 1 und 2)</b> ist durch Bescheid (Abgabenbescheid) festzusetzen und gilt so lange bis ein neuer Bescheid erlassen wird.</p> <p>(2) Im Falle der Änderung der für die Berechnung der Jahresabgabe maßgeblichen <b>Werte</b> im Umleersystem <b>und im Abholssystem</b> (§ 36 Abs. 1 <b>und 2</b>) ist der Abgabenbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid <b>zu ersetzen</b>, dem die geänderten Werte zu Grunde zu legen sind.</p> <p>(3) Für die erstmalige Vorschreibung der Jahresabgabe im Abholssystem ist abweichend von § 36 Abs. 2 das maximale Fassungsvermögen der Sammelbehälter und wenigstens die Mindestanzahl an Abholungen (§ 22 Abs. 2) sowie <b>der Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 7</b> zu Grunde zu legen.</p> <p>(4) <b>Wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 vorletzter Satz vorliegen, ist im Abholssystem ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.</b></p>
<p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 47. (1) Wenn eine Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer</p> <p><b>1. entgegen § 10a kein Abfallkonzept für Baustellen erstellt oder die Ergebnisse einer allfälligen Schadstofferkundung nicht miteinbezieht oder das Abfallkonzept nicht auf der Baustelle auflegt oder der Behörde nicht auf Verlangen vorlegt oder nicht anpasst oder dem Bauführer nicht nachweislich zur Kenntnis bringt oder dieses nicht aufbewahrt,</b></p> <p><b>2. entgegen § 10a Abs. 7 einer Aufforderung der Behörde zur Verbesserung des Abfallkonzeptes für Baustellen nicht nachkommt,</b></p> <p><b>3. entgegen § 10b die Schadstofferkundung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder darüber keine Dokumentation erstellt oder die Dokumentation zur Schadstofferkundung nicht auf der Baustelle auflegt oder der Behörde nicht vorlegt oder dem Bauführer nicht nachweislich zur</b></p>	<p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 47. (1) Wenn eine Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer</p> <p><b>1. entfällt</b></p> <p><b>2. entfällt</b></p> <p><b>3. entfällt</b></p>



<p><b>Kenntnis bringt oder nicht aufbewahrt,</b>  <b>4. entgegen § 10b Abs. 3 einer Aufforderung der Behörde zur Verbesserung der Schadstofferkundung nicht nachkommt,</b>  5. bis 13. ...  14. entgegen § 20 Abs. 1 den durch die öffentliche Müllabfuhr zu sammelnden Müll nicht unmittelbar in die bereitgestellten Sammelbehälter für Müll oder daran angeschlossene technische Vorsammelsysteme einbringt oder die Sammelbehälter für Müll oder die technischen Vorsammelsysteme zu einem anderen Zweck als zur Aufnahme von Müll verwendet oder überfüllt oder den Müll darin einstampft oder einschlammt,  15. bis 20. ...</p> <p>21. <b>vorsätzlich</b> entgegen § 24a Abs. 1 verwertbare Abfälle in Sammelbehälter für Müll einbringt,  22. <b>vorsätzlich</b> entgegen § 24a Abs. 2 in die öffentliche Altstoffsammlung andere Abfälle einbringt, als jene, für deren getrennte Sammlung diese bestimmt ist,  23. bis 24. ...</p> <p>(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 8, 11 bis 19, 21 oder 22 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen; wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7, 9 bis 10, 20, 23 oder 24 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.</p>	<p><b>4. entfällt</b></p> <p>5. bis 13. ...  14. entgegen § 20 Abs. 1 den durch die öffentliche Müllabfuhr zu sammelnden Müll nicht unmittelbar in die <b>für die jeweilige Liegenschaft</b> bereitgestellten Sammelbehälter für Müll oder daran angeschlossene technische Vorsammelsysteme einbringt oder die Sammelbehälter für Müll oder die technischen Vorsammelsysteme zu einem anderen Zweck als zur Aufnahme von Müll verwendet oder überfüllt oder den Müll darin einstampft oder einschlammt,  15. bis 19. ...  <b>19a. entgegen § 24 Abs. 1b für Abfälle, die in einer Verordnung nach Abs. 1c genannt sind, eine gleichartige Sammlung durchführt,</b>  20. ...  21. entgegen § 24a Abs. 1 verwertbare Abfälle in Sammelbehälter für Müll einbringt,  22. entgegen § 24a Abs. 2 in die öffentliche Altstoffsammlung andere Abfälle einbringt, als jene, für deren getrennte Sammlung diese bestimmt ist,  23. bis 24. ...</p> <p>(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 8, 11 bis 19, 21 oder 22 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen; wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 <b>Z 5</b> bis 7, 9 bis 10, <b>19a</b>, 20, 23 oder 24 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 35 000 Euro im Falle oder Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.</p>
<p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>§ 52. (1) bis (7)</p>	<p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>§ 52. (1) bis (7)  <b>(8) Die Novelle LGBL für Wien Nr. XX/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2019 ereignen. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL für Wien Nr. XX/2019 aufrechte Festsetzungsbescheide über die Art und Anzahl der Sammelbehälter sowie die Anzahl der Einsammlungen im</b></p>

	<b>Umleersystem ist der neue Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 7 von Gesetzes wegen anzuwenden.</b>
Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen <b>Gemeinschaft</b>  § 53. ...	Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen <b>Union</b>  § 53. ...
	<b>Notifizierung</b>  § 54. Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission notifiziert (<Notifikationsnummer> <Jahr> <Seriennummer>/A).